

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1985 |
| Urteil Nr. 140/2001 vom 6. November 2001 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 131 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 15. Juni 2000 in Sachen B. Coopman und H. Delabie gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 131 Nrn. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3, 6, 86, 87, 88, 126, 127 und 134 desselben Gesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß ein unverheiratet zusammenwohnendes Paar, von dem beide ein bedeutendes steuerbares Berufseinkommen beziehen, zweimal den Steuerfreibetrag von 165.000 Franken (nicht indexiert) beanspruchen kann, während ein verheiratet zusammenwohnendes Paar, von dem beide ebenfalls ein bedeutendes steuerbares Berufseinkommen beziehen, zweimal einen Steuerfreibetrag von 130.000 Franken (nicht indexiert) beanspruchen kann, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Anbetracht dessen, daß die Situation und die Umstände für diese beiden Personenkategorien gleich sind und die *ratio legis* der in Artikel 131 des Einkommensteuergesetzbuches enthaltenen Unterscheidung nicht rechtfertigen könnte, daß Verheiratete im Verhältnis zu Unverheirateten in der gleichen Situation steuerlich ungünstig zu behandeln wären? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 131 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, an sich oder in Verbindung mit anderen Artikeln desselben Gesetzbuches.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß sich die Frage nur auf Artikel 131 bezieht, der in der im Veranlagungsjahr 1998 anwendbaren Fassung bestimmte:

« Für die Berechnung der Steuer wird ein steuerfreier Betrag gewährt, der wie folgt bestimmt wird:

1. für einen alleinstehenden Steuerpflichtigen ein Grundbetrag von 165.000 Franken;
2. für jeden Ehepartner ein Grundbetrag von 130.000 Franken. »

B.1.2. Der Hof berücksichtigt nicht das im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. September 2001 veröffentlichte Gesetz vom 10. August 2001 zur Reform der Steuer der natürlichen Personen, das diese Bestimmung abändert.

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstößt, insoweit sie « dahingehend ausgelegt [wird], daß ein unverheiratet zusammenwohnendes Paar, von dem beide ein bedeutendes steuerbares Berufseinkommen beziehen, zweimal den Steuerfreibetrag von 165.000 Franken (nicht indexiert) beanspruchen kann, während ein verheiratet zusammenwohnendes Paar, von dem beide ebenfalls ein bedeutendes steuerbares Berufseinkommen beziehen, zweimal einen Steuerfreibetrag von 130.000 Franken (nicht indexiert) beanspruchen kann ».

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Mit der beanstandeten Bestimmung soll bei der Gewährung eines Steuerfreibetrags in gewissem Maße die größere finanzielle Leistungsfähigkeit von Personen berücksichtigt werden, die gemeinsam die festen Kosten des Lebensunterhalts tragen. Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats stellen die Eheleute und die unverheiratet Zusammenwohnenden Kategorien von Personen dar, die im Lichte dieser Zielsetzung miteinander vergleichbar sind.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen Eheleuten und unverheiratet Zusammenwohnenden beruht auf dem objektiven Umstand, daß sich ihre Rechtsstellung

sowohl hinsichtlich ihrer gegenseitigen Verpflichtungen als auch hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Lage unterscheidet.

Diese unterschiedliche Rechtsstellung kann in bestimmten Fällen, wenn sie in einem Zusammenhang mit dem Ziel der Maßnahme steht, einen Behandlungsunterschied zwischen verheiratet und unverheiratet Zusammenwohnenden rechtfertigen.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen alleinstehenden Steuerpflichtigen einerseits und Eheleuten andererseits entbehrt nicht einer angemessenen Rechtfertigung, wenn es darum geht, den Steuerfreibetrag bei der Berechnung der Steuer festzulegen. Der Gesetzgeber konnte nämlich berücksichtigen, daß die festen Kosten für den Lebensunterhalt im Falle verheirateter Personen pro Person normalerweise niedriger sind als die festen Kosten alleinstehender Personen.

B.7. Diese Rechtfertigung hält jedoch nicht mehr stand, wenn die Situation von Eheleuten mit der Situation unverheiratet Zusammenwohnender verglichen wird, die ebenfalls die festen Kosten für den Lebensunterhalt gemeinsam tragen. Da die Tatsache, verheiratet oder unverheiratet zusammenzuwohnen, die festen Kosten für den Lebensunterhalt nicht wesentlich beeinflußt, ist dieser Unterschied für die Festlegung des ihnen gewährten Steuerfreibetrags nicht relevant.

Daraus ergibt sich, daß es einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen verheiratet und unverheiratet Zusammenwohnenden gibt.

B.8. Diese Diskriminierung ist jedoch nicht auf Artikel 131 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zurückzuführen. Sie ergibt sich aus der Tatsache, daß auf unverheiratet Zusammenwohnende die Bestimmung bezüglich alleinstehender Steuerpflichtiger angewandt wird, weil der Gesetzgeber für Letztgenannte keine einzige Sonderbestimmung vorgesehen hat. Das führt dazu, daß die dem Hof bezüglich Artikel 131 Nr. 1 und Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgelegte präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insoweit die in B.7 festgestellte Diskriminierung nicht auf Artikel 131 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 beruht, verstößt diese Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel